



*Freiburg, 13. März 2020*

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

### **Aufbietung des kantonalen Führungsorgans (KFO)**

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie (COVID-19)

Rechtsgrundlagen

- Kantonsverfassung (KV; SGF 10.1) vom 16. Mai 2004, Artikel 117;
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz; EpG, SR 818.101) vom 28. September 2012;
- Gesundheitsgesetz (GesG, SGF 821.0.1) vom 16. November 1999;
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2) vom 13. Dezember 2007;

in Erwägung:

Die weltweite und schweizweite Coronavirus-Epidemie (COVID-19) veranlasste den Bundesrat am 28. Februar 2020, die Situation in der Schweiz zu einer «besonderen Lage» zu erklären und präventive und restriktive Massnahmen (Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen) zu beschliessen, die mindestens bis zum 15. März 2020 gültig sind. Am selben Tag wurde das kantonale Führungsorgan (KFO) beauftragt, sich auf die Durchführung des Einsatzes vorzubereiten, falls sich die Situation deutlich verschlechtern sollte, wobei die Verantwortung für den Einsatz in diesem Stadium beim Kantonsarztamt verbleibt.

Angesichts der internationalen und nationalen Entwicklung der Epidemie hat der Bundesrat am 13. März 2020 weitere Beschlüsse gefasst, die es notwendig machten, das KFO mit der Führung der umzusetzenden Massnahmen zu betrauen. In diesem Fall besteht die grundlegende Aufgabe des KFO darin, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die langfristige Gesundheitsversorgung aller Betroffenen sowie die Kontinuität der Massnahmen und Organisationen der ordentlichen und ausserordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsversorgung in einem sich wandelnden Kontext bis zu einer Rückkehr zu einer als normal beurteilten Situation in der Schweiz und im Kanton Freiburg zu gewährleisten.

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Auf dem gesamten Kantonsgebiet wird die ausserordentliche Lage verhängt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat trifft die erforderlichen Massnahmen, um ernste, unmittelbare und unmittelbar drohende Gefahren abzuwenden.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Das kantonale Führungsorgan wird mit sofortiger Wirkung im Rahmen der COVID-19-Epidemie eingesetzt. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat es folgende Verantwortung:

- a) ein umfassendes Bild der Situation zu vermitteln;
- b) spezifische präventive und vorbereitende Massnahmen zu bestimmen und anzuordnen;
- c) die Bildung von Einsatzkräften zu leiten;
- d) Operationen durchzuführen und zu synchronisieren;
- e) die Information zu koordinieren;
- f) die gewöhnlichen Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Situation unter Kontrolle zu bringen;
- g) dem Staatsrat die Ergreifung ausserordentlicher und aussergewöhnlicher Massnahmen vorzuschlagen;
- h) die Wiederinstandstellung zu überwachen.

<sup>2</sup> Je nach Situation kann das KFO diese Aufgaben einem der Partner im Bevölkerungsschutz übertragen.

<sup>3</sup> Das KFO kann Spezialisten heranziehen, deren Mitarbeit für das Gefahrenmanagement oder die Durchführung von Massnahmen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Wenn es die Situation erfordert, arbeitet das KFO mit ähnlichen Stellen der anderen Kantone und des Bundes zusammen, um die Kohärenz der zu treffenden Massnahmen sicherzustellen.

## **Art. 3**

Das kantonale Führungsorgan COVID-19 wird wie folgt organisiert:

- a) Chef des KFO: Christophe Bifrare, Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär;
- b) Vize-Chef des KFO: Philippe Allain, Polizeikommandant;
- c) Stellvertretender Chef des KFO: Philippe Knechtle, Leiter Bevölkerungsschutz;
- d) Stabschef: Benoît Fragnière, Oberst im Generalstab;
- e) Mitglied: Claudia Lauper, Generalsekretärin der Direktion für Gesundheit und Soziales;
- f) Mitglied: Thomas Plattner, Vorsteher Amt für Gesundheit und Chef des kantonalen sanitären Führungsorgans;
- g) Mitglied: Dr. Stéphanie Boichat Burdy, Kantonsärztin;
- h) Mitglied: Dr. Ronald Vonlanthen, medizinischer Direktor HFR;
- i) Mitglied: Patrice Borcard, Präsident der Konferenz der Oberamtmänner, Oberamtmann Greyerzbezirk;
- j) Mitglied: Jacques Meuwly, Chef der Gendarmerie;
- k) Mitglied: Didier Carrard, Leiter Abteilung Prävention und Intervention (KVG);

- l) Mitglied: Pierre Burton, Kommandant Katastrophenschutz;
- m) Mitglied: Marc Valloton, Vizekanzler, Leiter des Informationsbüros der Staatskanzlei;
- n) Mitglied: Didier Page, Stellvertretender Generalsekretär, Verantwortlicher Kommunikation der Justiz- und Sicherheitsdirektion.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Gemäss Artikel 13 Absatz 4 des BevSG wird das KFO COVID-19 durch die Dienste folgender Personen unterstützt:

- a) Grégoire Seitert, Chef des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- b) Grégoire Cantin, Chef des Amtes für Mobilität;
- c) Virginie Salamin, Assistentin der Leiterin der Abteilung Psychologie des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit;
- d) Micheline Guerry-Berchier, Generalsekretärin des Freiburger Gemeindeverbands.
- e) Chantal Robin, Direktorin der Industrie- und Handelskammer Freiburg;
- f) Alain Sauter, Kommandant des kantonalen territorialen Verbindungsstabes;

<sup>2</sup> Je nach Entwicklung der Situation kann der Chef KFO weitere Personen hinzuziehen, wenn er dies für angemessen hält.

<sup>3</sup> Jede Person, die speziell ernannt wurde oder deren Dienste der Leiter des KFO in Anspruch nehmen will, muss ihre Stellvertretung sicherstellen.

#### **Art. 5**

Diese Verordnung tritt ab diesem Tag in Kraft und bleibt in Kraft, bis sie vom Staatsrat aufgehoben wird.

#### **Art. 6**

Mitteilung:

- a) an alle Direktionen für sich und deren Ämter;
- b) an die Oberamtmänner für sich und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel  
Staatskanzlerin

*Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Erlass kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.*